

## Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Streicher

Telefon: 08141 519-524

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 24-3-6421.1 2026/0007

**01.04.2026**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

#### I. Aktenvermerk

Dem wasserrechtlichen Antrag für das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Windach in die Maisach ist zu entnehmen, dass eine Aufweitung des Gewässers und der Einbau von Buhnen zur Verengung des Gewässers geplant werden. Diese baulichen Maßnahmen am und im Gewässer stellen einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach §§ 67, 68 WHG dar.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Planungsgebiet umfasst den Graben südlich der Kreisstraße FFB 13. Die Maßnahme betrifft die Fl.-Nrn. 3019/2 und 3020 der Gemarkung Moorenweis. Zur Schaffung des benötigten Rückhaltterraums von 58 m<sup>3</sup> wird die nördliche Böschung auf einer Länge von ca. 50 m bzw. einer Fläche von ca. 180 m<sup>2</sup> abgegraben und mit einer Neigung von 1:2 ausgeführt. Die nötige Engstelle wird mittels Buhnen aus Holzbrettern geschaffen, die eine Höhe von ca. 40 cm und eine Öffnung von 55 cm besitzen. Der nötige Rückhalt wird durch Aufweitung des Gewässers sowie Aufstau im Gewässer realisiert.

Eine Beeinträchtigung der Umwelt durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete sind keine betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.  
Streicher